



schlott sebaldu

the cross media company



2001

EINLADUNG

zur 4. ordentlichen Hauptversammlung
der schlott sebaldu AG

>> am 20. Juni 2001, um 10.30 Uhr



EINLADUNG

>>> ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

20. JUNI 2001_10.30 UHR

| Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des Berichtes über die Lage der schlott sebaldu AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2000 sowie des Berichtes des Aufsichtsrates

2. Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinn

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2000 in Höhe von DM 24.398.727,25 wie folgt zu verwenden:

a) Zahlung einer Dividende von DM 1,40 und einer Sonderdividende von DM 3,10, zusammen DM 4,50 je dividendenberechtigter Stückaktie. Dies entspricht einem Betrag von DM 24.301.026,-. Für das Geschäftsjahr 2000 sind 5.400.228 Stückaktien dividendenberechtigt.

b) Vortrag von DM 97.701,25 auf neue Rechnung.

Der Vorschlag zur Zahlung der Sonderdividende von DM 3,10 pro Stückaktie erfolgt im Hinblick auf die körperschaftsteuerlichen Auswirkungen der sog. Unternehmensteuerreform 2001. Hiernach ist das mit 45 % Körperschaftsteuer belastete Eigenkapital (EK 45) in sog. EK 40 und EK 02 umzugliedern. Diese Umgliederung führt zu einem unwiederbringlichen Verlust an Körperschaftsteuer-Minderungspotential. Vorstand und Aufsichtsrat wollen dies mit der Ausschüttung des EK 45 im Wege einer Sonderdividende vermeiden. Der hierdurch eintretende Liquiditätsabfluß soll durch eine Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage aus dem gemäß TOP 5 zu schaffenden neuen genehmigten Kapital ausgeglichen werden.

3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2000

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

4. Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

Hiermit laden wir unsere Aktionäre

zur 4. ordentlichen Hauptversammlung

der schlott sebaldu AG

für Mittwoch, den 20. Juni 2001, um 10.30 Uhr

in die Meistersingerhalle in Nürnberg ein.

5. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

a) Das Grundkapital der Gesellschaft soll voraussichtlich in den nächsten Monaten durch Bareinlage erhöht werden. Den Aktionären steht bei dieser Kapitalerhöhung ein Bezugsrecht zu.

Um der Gesellschaft mit Blick auf den Kapitalmarkt einen möglichst großen Handlungsspielraum zu gewähren, soll die Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital erfolgen. Das bestehende genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung in Höhe von € 3.999.486 läßt die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bar- und Sacheinlage zu. Im Falle der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und Beteiligungen kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Da nach wie vor Gelegenheiten zum Erwerb anderer Unternehmen bzw. zur Beteiligung der anderen Unternehmen gegen Gewährung von Aktien an der schlott sebaldu AG genutzt werden sollen, wird vorgeschlagen, für die vorstehend bezeichnete Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlage unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre ein neues genehmigtes Kapital (genehmigtes Kapital II) zu schaffen.

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

- Der Vorstand wird zusätzlich zu der in § 4 Abs. 3 der Satzung bereits bestehenden Ermächtigung (genehmigtes Kapital I) ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu € 4.100.856 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten; der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.
- In § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird folgender Klammerzusatz angefügt: „... (genehmigtes Kapital I).“
- Nach § 4 Abs. 3 der Satzung wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31. Dezember 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um

bis zu € 4.100.856 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.“

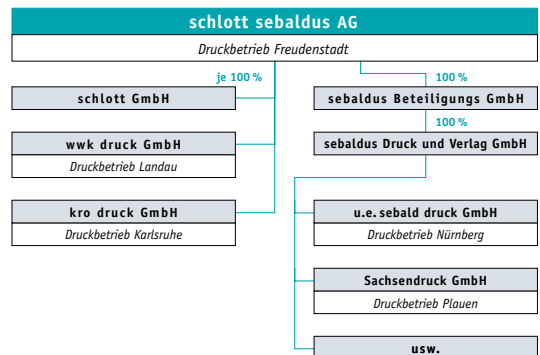
- Aus dem bisherigen § 4 Abs. 4 der Satzung wird § 4 Abs. 5.
- Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 31. Dezember 2005 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

6. Ausgliederung des Druckbetriebes bei der schlott sebaldu AG, Fortführung der schlott sebaldu AG als Holding

a) Die derzeitige Struktur der schlott sebaldu-Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, daß die Obergesellschaft schlott sebaldu AG selbst einen Druckbetrieb in Freudenstadt unterhält, die übrigen Druckbetriebe aber von Tochtergesellschaften in der Rechtsform der GmbH geführt werden.

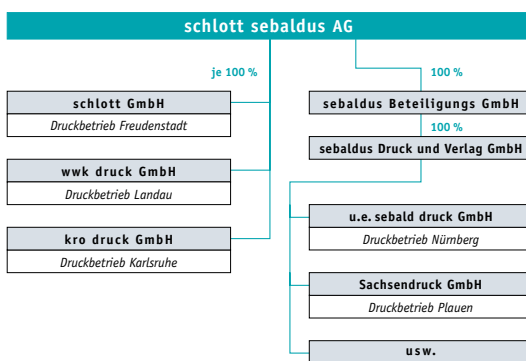
Graphisch läßt sich die derzeitige Struktur (vereinfacht) wie folgt darstellen:



Diese Konzernstruktur soll durch die Ausgliederung des Druckbetriebs Freudenstadt auf die schlott GmbH verändert werden. Die schlott GmbH mit Sitz in Freudenstadt wurde eigens hierfür gegründet und besteht zur Zeit lediglich als „Vorrats-Gesellschaft“.

Nach der Ausgliederung des Druckbetriebs Freudenstadt auf die schlott GmbH fungiert die schlott sebaldu AG als Holdinggesellschaft.

Die Konzernstruktur stellt sich wie folgt dar:



Die schlott sebaldu AG wird durch diesen Ausgliederungsvorgang zur Holdinggesellschaft. Sie hält also die Beteiligungen an den Konzerngesellschaften der schlott sebaldu-Gruppe und erfüllt zentrale Konzernaufgaben, wie z.B. Controlling, Revision, Konzernentwicklung, Konzernfinanzierung und Investors Relations.

b) Der Inhalt des Spaltungs- und Übernahmevertrages (paraphierter Entwurf vom 3. Mai 2001) wird wie folgt bekanntgemacht:

- Die schlott sebaldu AG überträgt durch den Spaltungs- und Übernahmevertrag den Druckbetrieb Freudenstadt mit allen zugehörigen Aktiva und Passiva und den dort bestehenden 450 Arbeitsverhältnissen auf ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft schlott GmbH. Die schlott GmbH ist eigens zum Zwecke der Ausgliederung des Druckbetriebs Freudenstadt gegründet worden; die Eintragung in das Handelsregister ist am 28. Dezember 2000 erfolgt. Sie ist mit der schlott sebaldu AG durch einen Gewinnabführungsvertrag verbunden (siehe hierzu TOP 8).
- Diese Übertragung erfolgt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG (Ausgliederung zur Aufnahme). Im Rahmen dieser Übertragung wird das Stammkapital der schlott GmbH von derzeit € 100.000 um € 1.900.000 auf € 2.000.000 erhöht. Als Gegenleistung für die Über-

tragung des Druckbetriebs Freudenstadt (Aktiva und Passiva, Arbeitsverhältnisse) erhält die schlott sebaldu AG den im Rahmen der Erhöhung des Stammkapitals der schlott GmbH also einen neu geschaffenen Geschäftsanteil von nominal € 1.900.000.

- Die übergehenden Aktiva und Passiva sind aus den Anlagen 1 und 2 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag ersichtlich. Bei den Aktiva handelt es sich insbesondere um das Betriebsgrundstück Freudenstadt sowie um Maschinen- und maschinelle Anlagen. Die übergehenden Passiva bestehen vorwiegend aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Der positive Saldo der Aktiva und Passiva beläuft sich nach Buchwerten auf DM 59.055.166,29. Der den Kapitalerhöhungsbetrag von € 1.900.000 übersteigende Betrag wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

- Die beim Druckbetrieb Freudenstadt bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen gem. § 613a BGB unverändert auf die schlott GmbH über (§ 324 UmwG erklärt § 613a BGB ausdrücklich für anwendbar). Die im einzelnen erfaßten Arbeitsverhältnisse sind in der Anlage 3 zum Spaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführt.
- Für den bei der schlott sebaldu AG bestehenden Betriebsrat hat die Ausgliederung des Druckbetriebs zur Folge, daß sich die im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) normierten Grundlagen ändern. Die schlott sebaldu AG wird künftig voraussichtlich 20 Arbeitnehmer beschäftigen, so daß hier lediglich ein aus einer Person bestehender Betriebsrat gebildet werden kann (§ 9 BetrVG).

Da die vorstehend genannten Arbeitsverhältnisse auf die schlott GmbH übergehen, liegen bei dieser nunmehr die Voraussetzungen für die Errichtung eines Betriebsrates vor (§§ 1 ff BetrVG); ein drittelparitätisch mitbestimmter Aufsichtsrat gemäß §§ 76 ff BetrVG 1952 kann bei der schlott GmbH nicht gebildet werden, da bei ihr nicht mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt werden.

Der zur Zeit bei der schlott sebaldu AG bestehende Betriebsrat führt die Geschäfte weiter, bis bei dieser ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 22 BetrVG, § 321 UmwG).

Die Voraussetzungen zur Errichtung eines Konzernbetriebsrates bei der schlott sebaldu AG (§§ 54 ff BetrVG) werden durch die Vermögensübertragung (Ausgliederung) nicht berührt.

- Ertragssteuerlich ist die Ausgliederung des Druckbetriebs Freudenstadt neutral; sie erfolgt gemäß §§ 20 ff UmwStG zu Buchwerten. Das zuständige Finanzamt hat die Ertragsteuerneutralität bestätigt. Der Übergang des Betriebsgrundstücks Freudenstadt unterliegt der Grunderwerbsteuer; diese wird sich voraussichtlich auf rund € 400.000 belaufen.

- Ausgliederungstichtag ist der 1. Januar 2001, 00.00 Uhr; alle Handlungen in bezug auf den Druckbetrieb Freudenstadt, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen wurden, gelten als für Rechnung der schlott GmbH vorgenommen.

Der Spaltungs- und Übernahmevertrag (§ 126 UmwG) und der Spaltungsbericht (§ 127 UmwG) sowie die drei letzten Jahresabschlüsse und Lageberichte der schlott sebaldu AG liegen vor der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus; der Betriebsrat der schlott sebaldu AG hat diese Unterlagen fristgerecht erhalten (§ 126 Abs. 3 UmwG).

c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- Dem vorliegenden Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages (paraphierter Entwurf vom 3. Mai 2001) wird zugestimmt.

Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

a) Die Bestimmung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eröffnet die Möglichkeit, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu ermächtigen; diese Ermächtigung kann höchstens 18 Monate gelten. Die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien war bereits von der ordentlichen Hauptversammlung 2000 beschlossen worden. Im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der zeitlichen Befristung dieser bereits erteilten Ermächtigung möge die Hauptversammlung einen erneuten Ermächtigungsbeschluß fassen.

b) Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 30. November 2002 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den aktuellen Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse für die Aktie an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Mit dieser Beschlußfassung erlischt die bisherige Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.
- Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der erworbenen eigenen

Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Einheitskurse für die Aktie an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

- Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten. In diesem Fall muß der Wert der Sacheinlagen dem Aktienwert gemessen am aktuellen Börsenkurs, plus/minus fünf vom Hundert entsprechen.
- Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluß einzuziehen.

8. Genehmigung der Gewinnabführungsverträge zwischen der wwk druck GmbH, Landau, der schlott GmbH, Freudenstadt, der schlott sebaldu Vertriebs GmbH, Karlsruhe und der schlott sebaldu AG, Freudenstadt 16. März 2001

a) Am 16. März 2001 hat die schlott sebaldu AG als Organträger mit ihren 100 %-igen Tochtergesellschaften wwk druck GmbH, Landau, schlott GmbH, Freudenstadt und schlott sebaldu Vertriebs GmbH, Karlsruhe als Organgesellschaft Gewinnabführungsverträge abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt dieser Verträge ist, daß sich die schlott sebaldu AG verpflichtet, ab 2001 die Ergebnisse der schlott GmbH und der schlott sebaldu Vertriebs GmbH sowie ab 2002 die Ergebnisse der wwk druck GmbH zu übernehmen. Bei der wwk druck GmbH bestand per 31. Dezember 2000 ein handelsrechtlicher Verlustvortrag von DM 738.628,94, der durch den Jahresüberschuß des Geschäftsjahres 2001 vollständig abgebaut werden wird; aus diesem Grund soll hier der Ergebnisabführungsvertrag erst ab dem Geschäftsjahr 2002 wirksam werden.

Durch die Abschlüsse der Gewinnabführungsverträge sollen sukzessive die Ergebnisse aus den Druckaktivitäten der schlott sebaldu-Gruppe auf der Ebene der künftig als Holding ausgestalteten schlott sebaldu AG zusammengefasst werden. Sie stehen damit in mittelbarem Zusammenhang mit der Ausgliederung des Druckbetriebs gemäß TOP 6.

Die Wortlaute der Gewinnabführungsverträge und die Berichte über den Unternehmensvertrag gemäß § 293a AktG sowie die übrigen in § 293f AktG genannten Unterlagen liegen seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der schlott sebaldu AG und der wwk druck GmbH, der schlott GmbH und der schlott sebaldu Vertriebs GmbH zur Einsicht der Aktionäre aus. Die Gesellschafterversammlungen der wwk druck GmbH, der schlott GmbH und der schlott sebaldu Vertriebs GmbH haben den Gewinnabführungsverträgen am 16. März 2001 zugestimmt. Für die Wirksamkeit dieser Gewinnabführungsverträge vom Geschäftsjahr 2001 bzw. im Fall wwk druck GmbH vom Geschäftsjahr 2002 an ist die Zustimmung der Hauptversammlung der schlott sebaldu AG erforderlich.

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„Den Gewinnabführungsverträgen zwischen der schlott sebaldu AG als Organträger und der wwk druck GmbH, der schlott GmbH und der schlott sebaldu Vertriebs GmbH als Organgesellschaften vom 16. März 2001 wird zugestimmt.“

Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

8. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 2001

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

**AWT Audit Wirtschafts-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart**

zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2001 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 15. Juni 2001 bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, insbesondere der Clearstream Banking AG, Frankfurt, (vormals: der Deutschen Börse Clearing AG) oder einem der nachfolgenden Kreditinstitute und deren Niederlassungen hinterlegen:

**Deutsche Bank AG,
Landesbank Baden-Württemberg.**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahme-recht an der Hauptversammlung auch durch einen Bevoll-mächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktio-närsvereinigung oder durch eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese

bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Fall der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, insbesondere der Clearstream Banking AG, Frankfurt, (vormals: Deutschen Börse Clearing AG) ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens einen Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also am 16. Juni 2001, bei der Gesellschaft oder bei den in dieser Ein-ladung bekanntgegebenen Hinterlegungsstellen einzureichen.

Freudenstadt, im Mai 2001

Der Vorstand

Spaltungsbericht an die Aktionäre der schlott sebaldu AG (Ausgliederungsbericht)

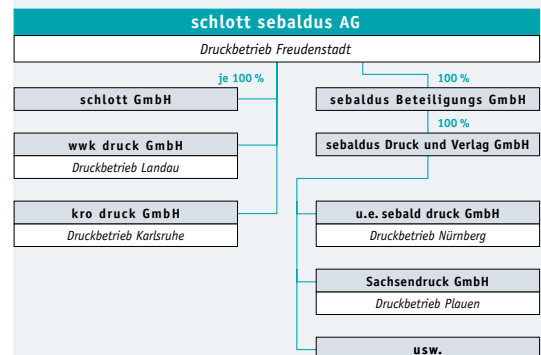
Die schlott sebaldu AG als übertragender Rechtsträger und ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft schlott GmbH als überneh-mender Rechtsträger beabsichtigt den diesem Bericht im Ent-wurf beigefügten Spaltungs- und Übernahmevertrag abzu-schließen. Durch diesen Spaltungs- und Übernahmevertrag wird der in Freudenstadt angesiedelte Druckereibetrieb der schlott sebaldu AG auf die schlott GmbH ausgegliedert werden.

Der Vorstand der schlott sebaldu AG erstattet den Aktio-nären gem. § 127 UmwG folgenden Spaltungsbericht:

I. Gründe für die Ausgliederung

1. Die *derzeitige Struktur* der schlott sebaldu-Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, daß die Obergesellschaft schlott sebaldu AG selbst einen Druckbetrieb in Freudenstadt unterhält, die übrigen Druckbetriebe aber von Tochtergesell-schaften in der Rechtsform der GmbH geführt werden.

Graphisch läßt sich die derzeitige Struktur (vereinfacht) wie folgt darstellen:

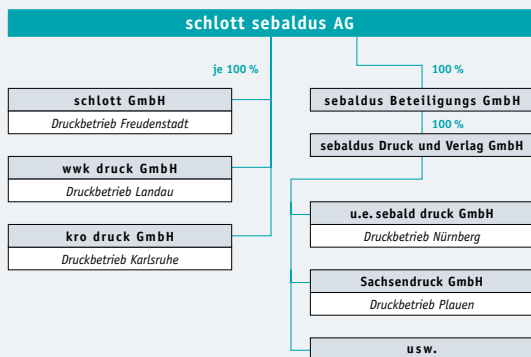


2. Diese Konzernstruktur soll durch die *Ausgliederung des Druckbetriebs Freudenstadt* auf die schlott GmbH verändert werden. Die schlott GmbH mit Sitz in Freudenstadt wurde eigens hierfür gegründet und besteht zur Zeit lediglich als „Vorrats-Gesellschaft“.

Das zuständige Finanzamt hat die Ertragsteuerneutralität des Ausgliederungsvorgangs im Wege einer verbindlichen Auskunft bereits bestätigt. Da die zum Druckbetrieb Freudenstadt gehörigen Grundstücke ebenfalls auf die schlott GmbH ausgegliedert werden müssen, um die Ertragsteuerneutralität zu gewährleisten, entsteht eine Grunderwerbsteuer von 3,5 % bezogen auf den noch zu ermittelnden steuerlichen Wert der Grundstücke (sog. Bedarfswert).

3. Nach der Ausgliederung des Druckbetriebs Freudenstadt auf die schlott GmbH fungiert die schlott sebaldu AG als Holdinggesellschaft.

Die neue Konzernstruktur stellt sich wie folgt dar:



Die schlott sebaldu AG wird durch diesen Ausgliederungsvorgang zur Holdinggesellschaft. Sie hält also die Beteiligungen an den Konzerngesellschaften der schlott sebaldu-Gruppe und erfüllt zentrale Konzernaufgaben, wie z.B. Controlling, Revision, Konzernentwicklung, Konzernfinanzierung und Investors Relations.

II. Durchführung der Spaltung (Ausgliederung)

1. Die Ausgliederung des Druckbetriebs Freudenstadt der schlott sebaldu AG erfolgt durch Übertragung der diesem Betrieb zuzuordnenden *Aktiva und Passiva* im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 123 Abs. 3 UmwG (Spaltung im Wege der Ausgliederung) auf die schlott GmbH. Die erfaßten Aktiva und Passiva sind in den Anlagen 1 und 2 zu dem diesem Bericht beigefügten *Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages* aufgeführt.

2. Die in dem Druckbetrieb Freudenstadt bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen gemäß § 613a BGB auf die schlott GmbH über. Die betroffenen *Arbeitsverhältnisse* sind in der Anlage 3 zu dem als Entwurf anliegenden Spaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführt.

3. Im Gegenzug für die Übertragung der Aktiva und Passiva des Druckbetriebes Freudenstadt und dem damit einhergehenden Übergang der dem Druckbetrieb zuzurechnenden Arbeitsverhältnisse erhält die schlott sebaldu AG einen im Wege der *Kapitalerhöhung* gegen Sacheinlage geschaffenen *neuen Geschäftsanteil* an der schlott GmbH. Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Entwurf des Spaltungs- und Übernahmevertrages verwiesen.

III. Kapitalerhöhung schlott GmbH

1. Die Ausgliederung des Druckbetriebes der schlott sebaldu AG auf deren Tochtergesellschaft schlott GmbH erfolgte *handelsrechtlich* im Wege der *Kapitalerhöhung* gegen Sacheinlage. Die Einzelheiten ergeben sich aus Abschn. IV des im Entwurf beigefügten Spaltungs- und Übernahmevertrages. Dieser enthält auch die *Beschlüsse* der Gesellschafterversammlung der schlott GmbH zur Erhöhung des Stammkapitals und die Übernahme des neuen Geschäftsanteils durch die schlott sebaldu AG.

2. *Steuerlich* ist die Ausgliederung des Druckereibetriebes neutral. Sie erfolgt zu Buchwerten nach den Bestimmungen der §§ 20 ff UmwG. Das zuständige Finanzamt hat die Steuerneutralität des Ausgliederungsvorgangs bestätigt.

3. Zu den dem Druckbetrieb Freudenstadt zuzurechnenden, übergehenden Aktiva gehören auch *Grundstücke* in Freudenstadt. Hierdurch fällt *Grunderwerbsteuer* an. Die Höhe dieser Grunderwerbsteuer kann derzeit nicht exakt beziffert werden, dürfte aber eine Größenordnung von € 400.000 erreichen.

Freudenstadt, im Mai 2001

Der Vorstand



So finden Sie uns:

Aus Richtung Frankfurt/Main:

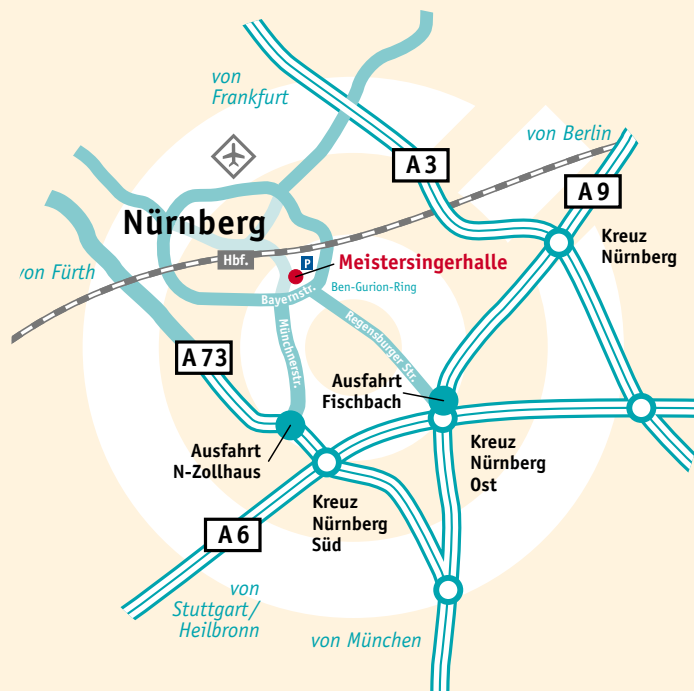
A3 Richtung Nürnberg, am Autobahnkreuz Nürnberg auf die A9 Richtung München. Ausfahrt Fischbach; Richtung Nürnberg (Innenstadt) bis zur Kreuzung Ben-Gurion-Ring/Bayernstraße, links in die Bayernstraße einbiegen, geradeaus bis zur Kreuzung Münchener Straße. Rechts in die Münchener Straße abbiegen, dann erste Ampel rechts. Vor und hinter der Meistersingerhalle befinden sich Parkplätze.

Aus Richtung Stuttgart/Heilbronn:

A6 Richtung Nürnberg, am Autobahnkreuz Nürnberg-Süd auf die A73 Richtung Nürnberg. Ausfahrt Nürnberg-Zollhaus, Richtung Innenstadt-Messezentrum (Münchener Straße). An der Kreuzung mit der Schultheiss-Allee rechts abbiegen. Vor und hinter der Meistersingerhalle befinden sich Parkplätze.

Aus Richtung Berlin:

A9 Richtung München, dann siehe aus Frankfurt/Main.



schlott sebaldu

the cross media company

Wittlensweilerstraße 3-19
D-72250 Freudenstadt

Investor Relations

Marco Walz

Telefon +49.7441.531-230

Telefax +49.7441.531-404

www.schlottsebaldu.de

marco.walz@schlottsebaldu.de